

CH_VB JAAC 52.11 vom 9. Juni 1987

Bundesverwaltung, 1987-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.11__

FR: CH_VB JAAC 52.11 du 9 juin 1987

IT: CH_VB JAAC 52.11 del 9 giugno 1987

Erwägungen

E. 1

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin haben die beiden Sendungen Art. 13 der Konzession SRG (BBl 1981 I 288) insofern verletzt, als sie weder die kulturellen Werte des Landes (lies: den Sport) wahrten und förderten, noch objektiv waren, noch das Bedürfnis nach Unterhaltung befriedigten und auch nicht den Landesinteressen dienten oder die nationale Zusammengehörigkeit förderten. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz hat in ihrer Beschwerdepraxis stets argumentiert, abgesehen vom Objektivitätsgebot sei es nicht erforderlich, dass jede Einzelsendung die erwähnten Kriterien erfülle; vielmehr genüge es, wenn ihnen im Rahmen des Gesamtprogramms Rechnung getragen werde. Einzelne Sendungen könnten nur dann die Konzession verletzen, wenn sie den genannten Wertvorstellungen und Bildungszielen geradezu entgegenwirken würden (vgl. VPB 50.53 A, S. 352; VPB 50.52, S. 347).

E. 2

Hauptthema der beiden angefochtenen Sendungen war die prekäre finanzielle Situation vieler Fussball-Clubs der Nationalliga und damit zusammenhängend eine der Hauptursachen der gegenwärtigen Probleme, die hohen Spielersaläre und Transfersummen. Dass die finanzielle Situation in vielen Clubs dramatisch ist, kann als allgemein bekannt gelten. Verwiesen sei auf Zeitungsberichte der letzten eineinhalb Jahre zur Verschuldung der Clubs im allgemeinen und einzelner Vereine wie zum Beispiel St. Gallen und Basel im besonderen. Auch die in den beiden Sendungen interviewten Clubpräsidenten oder Vereinsvertreter von Sion, Xamax, St. Gallen und La Chaux-de-Fonds geben dies zu und sagen sinngemäss, dass es so nicht weitergehen könne. Der Xamax-Präsident meint gar, quasi alle Clubs der Nationalliga A (NLA) seien an der Limite des Konkurses. Beängstigend sind auch die hohen Schulden vieler Clubs. Laut einem Bericht in der Neuen Zürcher Zeitung vom 26. Februar 1987 hat die Hälfte aller NLA-Clubs Schulden zwischen einer Million und 4,1 Millionen Franken. Eine Reportage im «Bund» vom 13. Februar 1987 kommt, bezogen auf verschiedene Clubs, zu etwas abweichenden, aber nicht grundlegend anderen Beträgen. Auch kann als unbestritten gelten, dass Spitzenspieler aus der Sicht eines «Normalverbrauchers» sehr viel verdienen. Auch diesbezüglich kann auf Aussagen in den umstrittenen Sendungen von Insidern verwiesen werden. Laut Präsident des FC Sion verdient ein Spitzenspieler Fr. 25 000.- im Monat, wobei oft zusätzliche Entschädigungen und Vergünstigungen (für Wohnung, Auto und Steuern) hinzukämen. Jahressaläre von Fr. 400 000.- seien häufiger, als man glaube. Er spricht von Direktorensalären der Spitzenspieler. Ein Mitglied der Ligakammer spricht von Spitzensalären zwischen Fr. 120 000.- bis 500 000.- pro Jahr netto. Auch die Aussage, die von der Ligakammer festgelegten Transfersummen machten 30-40%, bezogen auf das alte und neue Salär, aus, lässt entsprechende Schlüsse zu. Laut der vorerwähnten Reportage im «Bund» vom 13. Februar

1987 betragen die Saläre und budgetierten Prämien der ersten Mannschaft von 9 NLAClubs zwischen 1,65 und 2,9

E. 3

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) hat glaubhaft dargelegt, dass es aus verschiedenen Gründen schwierig ist, über Spitzensaläre und andere finanzielle Fakten Informationen zu erhalten. Glaubhaft ist ferner, dass die Autoren der Sendungen zum Teil Informationen mit der Auflage erhielten, den Informanten nicht preiszugeben. Hinzu kommt die beschränkte Aussagekraft offizieller Zahlen. Verwiesen sei auch hier auf Interviews in den Sendungen. ...

E. 4

Ein berechtigtes öffentliches Interesse an einer Ausleuchtung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler Nationalliga-Clubs und ihrer Ursachen kann kaum bestritten werden. Denn das Fussballgeschehen und die Entwicklung des Schweizer Fussballs werden von breiten Bevölkerungskreisen mit grossem Interesse verfolgt. Zahlreiche Bürger sind zudem Anhänger bestimmter Vereine und unterstützen diese durch den Besuch von Spielen. Angesichts dieser Gegebenheiten ist es legitim gewesen, kritische Sendungen zur wirtschaftlichen Situation des Schweizer Fussballs zu gestalten und auszustrahlen. Dabei sind wichtige Themen behandelt worden, wie zum Beispiel Saläre, Transfersummen, der rasche Anstieg dieser Posten in jüngster Zeit, ferner das Problem der Zusatzleistungen, Gründe für die hohen Entschädigungen, die Bedeutung der Werbung und von Sponsoren, die Verschuldung der Vereine, die Zusammensetzung von Budgets, Fehlinvestitionen usw.

E. 5

Abgesehen davon, dass diese Aussage widersprüchlich ist, kann sie so auch nicht exakt sein. Denn in der Sendung hat dieser Vertreter Fragen zum Fall Hermann und dessen Jahressalär konkret beantwortet. Ferner hat er sein Interview vor der Ausstrahlung visioniert und sich hinterher primär deswegen beklagt, weil es nicht en bloc, sondern zerstückelt ausgestrahlt wurde. Die Beschwerdeführerin konnte somit nicht glaubhaft machen, dass in diesem Fall wesentliche Aussagen unterschlagen wurden (vgl. dazu auch Bst. e). ... e. Zum Vorwurf, man habe übersetzte Zahlen präsentiert, ist vorerst zu sagen, dass nur ganz wenige Zahlenangaben der Sendungen konkret bestritten wurden (nur die Angaben über die Saläre dreier Spieler). Sehr viele andere Zahlen sind nicht konkret bestritten worden (z. B. über die Saläre von 8 weiteren Spielern, die Saläre von Trainern, die Kosten von Flops, über die Schuldenhöhe etc.). In bezug auf die drei betreffenden Spieler legt die SRG dar, dass sie Informanten und Informationen hatte, welche ihre Aussagen belegten.... Die Beschwerdeinstanz sieht sich nicht veranlasst, zu dieser Frage weitere Recherchen zu tätigen; denn die in «Temps présent» ausgestrahlten Aussagen vom Sion-Präsidenten und vom Ligakammer-Mitglied belegen, dass die in den Sendungen gemachten Angaben über Spitzensaläre - was die Grössenordnung anbetrifft - stimmen. Wenn in bezug auf den Spieler X oder Y eine Angabe falsch sein sollte, wäre dies konzessionsrechtlich nicht von Belang, weil es sich nicht um einen für das Verständnis der Zusammenhänge aus der Sicht des Publikums relevanten Fehler handeln würde. Im übrigen könnten einzelne Fehlangaben durchaus mit den bestehenden Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung erklärt werden. Im Ergebnis erwecken die Vorwürfe der Beschwerdeführerin und die Sendungen selber nicht den Eindruck, dass oberflächlich recherchiert wurde. f. - h. ... i. Fragwürdig waren die in der Sendung «Temps présent»

eingeflochtenen drei Hinweise auf strafrechtliche Verurteilungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit Verantwortlichen oder Förderern der Vereine Servette, Lausanne und Young Boys, da die betreffenden Verfahren nicht im Zusammenhang mit den auf den Fussball bezogenen Aktivitäten dieser Personen standen. Die Richtigkeit der betreffenden Informationen ist seitens der Beschwerdeführerin nicht angezweifelt worden. Da ihnen überdies innerhalb der Sendung kein zentraler Stellenwert zukam und es sich im übrigen um eine Angelegenheit handelt, welche in erster Linie Fragen des Persönlichkeitsschutzes betrifft, vermögen die drei Hinweise keine Konzessionsverletzung zu begründen.

E. 6

(verlangte) Belastung der SRG mit den Verfahrenskosten und die Auferlegung einer Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdeführerin wären gemäss Art. 24 BB selbst im Fall einer Konzessionsverletzung nicht möglich. Die Beschwerdeführerin bietet Fussballclub-Präsidenten als Zeugen an. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Unabhängige Beschwerdeinstanz überhaupt die Möglichkeit hat, förmliche Zeugeneinvernahmen durchzuführen, da das Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz keine Anwendung findet (vgl. Art. 26 BB und Art. 3 Bst. ebis VwVG). Diese Frage kann offengelassen werden, da sich Zeugeneinvernahmen ohnehin erübrigen. Denn über die Aussagen der angebotenen Zeugen existieren schriftliche Stellungnahmen in den Akten und Aussagen in der Sendung. Soweit in den erwähnten schriftlichen Dokumenten konkret gesagt wird, worin eine Manipulation von Aussagen bestanden haben soll, erwiesen sich die entsprechenden Vorwürfe, wie erwähnt, als nicht stichhaltig. Zu den Angaben über die Spielersaläre sei auf Ziff. 5 Bst. e vorne verwiesen. Die Beschwerdeführerin verlangt ferner die Beschlagnahme des gesamten Recherchier- und Vorbereitungsmaterials der Sendungen und fragt an, ob und wann die Möglichkeit bestehe, darin Einsicht zu nehmen. Dazu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeinstanz kein Beschlagnahmerecht hat. Hingegen könnte sie gemäss Art. 20 BB die Edition dieses Materials verlangen, wobei allenfalls zu berücksichtigen wäre, dass sich die Programmschaffenden und -verantwortlichen gestützt auf Art. 20 Abs. 3 BB auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 16 VwVG berufen können, soweit Inhalt und Quellen vertraulicher Informationen zur Diskussion stehen. Die SRG hat in ihrer Duplik angekündigt, dass sie von diesem Recht Gebrauch machen würde. Nach den vorstehenden Ausführungen drängen sich jedoch keine weiteren Recherchen in dieser Richtung auf, da die Beschwerdeführerin nicht genügend glaubhaft machen konnte, dass konzessionsrechtlich relevante Manipulationen vorliegen. Bloss pauschale Behauptungen reichen nicht aus, um die Beschwerdeinstanz zu aufwendigen Recherchen in diesem Material zu veranlassen. Gestützt auf diese Ausführungen entscheidet die Unabhängige Beschwerdeinstanz: Die beanstandeten Sendungen «Kassensturz» und «Temps présent» über «Fussball und Geld» haben Art. 13 Konzession SRG nicht verletzt.

E. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.11 - Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 9. Juni 1987 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 638 Das Dokument wurde durch das Schweizerische

Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.